

Besten Dank für Ihre Mitteilung und die Möglichkeit zur Stellungnahme. Festzuhalten ist, dass das Amtsgeheimnis offenbar bereits verletzt worden ist, da Sie – auf welchem Weg auch immer – Einblick in die Akten des Bundesgerichts erhalten haben. Dies bedeutet aber nicht, dass kein Amtsgeheimnis mehr besteht. Vielmehr sind wir nach wie vor daran gebunden, vor allem wenn es darum geht, die Ihnen bekannte Darstellung zu berichtigen. Trotzdem werde ich versuchen, Ihre Fragen so gut wie möglich zu beantworten. Dies mache ich schriftlich und nicht vor laufender Kamera. Ich weise Sie darauf hin, dass wir im bundesgerichtlichen Verfahren noch nicht einmal unsere Stellungnahme eingereicht haben und die Anhörungen in dieser Sache vor der Kommission für Justiz und Sicherheit im Verlaufe dieses Monats stattfinden.

Hier meine Antworten auf Ihre Fragen:

In den uns vorliegenden Akten anerkennen Sie, dass Sie das Urteilsdispositiv geändert haben im dem Sinn, dass Sie eine Anweisung an die Vorinstanz erliessen, die Erbschaft nicht an Herrn Schmit, sondern an die Erben von [Name] auszuzahlen. Wie rechtfertigen Sie dieses Vorgehen?

Wie immer wieder betont, wurde nie ein von der Zivilkammer verabschiedetes Urteilsdispositiv abgeändert. Die Kammer erteilte nach der Beratung der Hauptpunkte des Verfahrens dem Vorsitzenden und dem Aktuar den Auftrag, das Urteil zu bereinigen und das Urteilsdispositiv zu formulieren. Dies geschah in der Vergangenheit in Hunderten von Fällen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass der eine Erbe selbst in der Abtretungserklärung diese Auszahlungsart ausdrücklich wünschte.

Warum kannten Sie als Vorsitzender im Verfahren das seit langem in den Akten liegende Dokument nicht?

Ich gehe davon aus, dass Sie die oben erwähnte Abtretungserklärung meinen. Das Verfahren mit mehrfachem Rechtsschriftenwechsel etc. dauerte relativ lange. Das Dokument wurde unter die Prozesskorrespondenz abgelegt, welche in der Regel für die Entscheidungsfindung nicht massgebend ist. Die vollständigen Akten werden bei einem Referat vorgängig allen Richtern zum Studium zugestellt. Vor der Beratung wurde das Dokument offenbar von keinem wahrgenommen.

Wenn es Ihnen darum ging, die Vorinstanz vor einem Fehler zu bewahren, warum wiesen Sie das Regionalgericht Maloja nicht einfach in einem Brief oder mit einem Telefonanruf auf die Zession hin?

Wäre man bei der vom Aktuar in seinem ersten Urteilsentwurf nach der Beratung zuhanden des Vorsitzenden geblieben, so hätte dies zu einem offensichtlichen Widerspruch zwischen Dispositiv und Abtretungserklärung geführt und die Gefahr der falschen Auszahlung wäre nicht gebannt gewesen. Richtig ist aber, dass es sich um eine reine Vollzugsanweisung an das RG Maloja handelte.

Warum informierten Sie die beteiligten Richter nicht über Ihren Entscheid?

Über die materielle Gültigkeit der Abtretungserklärung wurde nicht entschieden, wie dies im Revisionsentscheid dargelegt wurde. Damit wurde den Abtretungsparteien die Möglichkeit eröffnet, dies in einem speziellen Verfahren zu klären. Mit der Mitteilung des Hauptentscheides ging ein Exemplar dieses Entscheides bei allen Richtern in Zirkulation zur Kenntnisnahme, auch bei Richter Schnyder. Es erfolgten keine Einwände.

Steht die Änderung des Dispositivs in Zusammenhang mit der Tatsache, dass Sie im Verfahren mit Ihrem Antrag unterlegen waren?

Ist ein Fall für den Vorsitzenden klar, wird dem Aktuar der Auftrag zur Erstellung eines Urteilsentwurfs erteilt, welcher dann in Zirkulation geht. Gibt es unklare Punkte, wird ein Referat verfasst, welches dann in einer Beratung diskutiert wird. Von vornherein kann man im letzteren Fall nicht davon ausgehen, dass der Vorschlag im Referat gänzlich übernommen wird. Es wird in der Beratung nach der besten Lösung gesucht. Von Unterliegen kann unter diesen Umständen nicht gesprochen werden. Dies war in fraglichen Fall nicht anders.

Zwei Oberrichter aus anderen Kantonen und drei Professoren für Verwaltungsrecht sagen uns gegenüber, dass ein solcher Eingriff in ein Dispositiv nicht zu rechtfertigen sei und dass Sie sich damit ausserhalb des für einen Richter zulässigen bewegten. Was sagen Sie dazu?

Es ist völlig klar, dass ein einmal von der Kammer verabschiedetes Urteilsdispositiv von einem einzelnen Richter nicht abgeändert werden darf. Gerade dies wurde entgegen der Darstellung von Richter Schnyder auch nicht vorgenommen (siehe oben). Dies können alle anderen Beteiligten (Aktuar, 3. Richter) ohne weiteres bestätigen.

In Ihrer Stellungnahme vom 20. März 19 schreiben Sie ausserdem, Sie hätten in den langen Jahren ihrer Tätigkeit «immer wieder Anpassungen vorgenommen» und dabei auch Erwägungen eigenmächtig abgeändert. Hatten diese Änderungen eine vergleichbare Schwere?

Meine Aussage darf nicht aus dem Zusammenhang gerissen werden. Damit ist nicht die Abänderung eines verabschiedeten Entscheiddispositivs gemeint, sondern die Bereinigung von Urteilen gemäss Auftrag der Kammer (weil diese nur die Hauptpunkte entschieden hat) oder die Korrektur von Urteilsentwürfen des Aktuariats in den Erwägungen, was eine der zentralen Aufgaben eines Richters ist.

Welche Konsequenzen ziehen Sie aus Ihrem Handeln?

Wir warten jetzt die Anhörungen der Kommission ab. Dort wird sich alles klären.

Warum strengten Sie ein Amtsenthebungsverfahren gegen Kantonsrichter Schnyder an?

Der hier diskutierte Fall war letztlich nur der Auslöser für den Antrag des gesamten Kantonsgerichts einschliesslich Aktuarat und Kanzlei auf Amtsenthebung. Wie bereits in einer früheren E-Mail erwähnt, haben uns mehrere Vorkommnisse (die ich aus personalrechtlichen und Persönlichkeitsschutzgründen nicht weiter ausführen werde) zu diesem Schritt veranlasst.

Warum verhängten Sie ein Kontakt- und Redeverbot für Kantonsrichter Schnyder?

Wir haben nie ein Kontakt- oder Redeverbot für Richter Schnyder verhängt. Wir haben lediglich darauf hingewiesen, dass auch er sich an das Amtsgeheimnis zu halten hat – offensichtlich erfolglos.

Peter Schnyder reklamiert beim Bundesgericht im Wesentlichen dass:

- Die Verfahrensparteien nicht vom Ausstandsverfahren informiert wurden und bezichtigt Gericht der Geheimjustiz.
- Das Ausstandsgesuch gegen den Aktuar nicht behandelt wurde
- Er ohne Ausstandsgrund vom Revisionsverfahren ausgeschlossen wurde
- Ihm vor dem Ausschluss kein rechtliches Gehör gewährt wurde
- Die Parteien Schmit nicht informiert wurden, dass und unter welchen Umständen sich der originale Spruchkörper des Revisionsverfahren durch den Ausschluss geändert hat

Was sagen Sie dazu?

- Das interne Verfahren betreffend Ausstand war mit Richter Schnyder abgesprochen.
- In das Ausstandsverfahren betreffend den Aktuar war ich nicht involviert.
- Richter Schnyder wurde nicht vom Revisionsverfahren ausgeschlossen. Vielmehr hat er die Teilnahme an der angesetzten Sitzung verweigert, welche Anfang Mai 2019 mit seiner Beteiligung vorgesehen war und an welcher alle offenen Punkte hätten ausdiskutiert werden können. Das Plenum des Kantonsgerichts hat darauf die Einleitung eines Amtsenthebungsverfahrens beschlossen. Seither ist Richter Schnyder nicht mehr am Kantonsgericht erschienen.
- Ob ein Ausschluss stattfindet, hat nicht das Kantonsgericht zu entscheiden. Wir haben lediglich den Antrag gestellt.
- Wie erwähnt musste Richter Schnyder kurzfristig durch die Vizepräsidentin des Kantonsgerichts ersetzt werden. Auf dem Rubrum (Titelblatt des Urteils) ist die Komposition stets offengelegt. Keine der Parteien des Erbteilungsprozesses hat den Revisionsentscheid weitergezogen. Dies wäre aber möglich gewesen, wenn sich eine Partei durch den Richterwechsel benachteiligt gefühlt hätte.